

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Naturund Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung: Dr. Anke Trube Geschäftsführerin

Stuttgart, 18.09.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Abteilung RO, Frau Ulrike Kessler Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom MLW12-24-242/2, vom 24.07.2024

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom mlw-lplang2024

Telefon/E-Mail 0711/248955-23, anke.trube@Inv-bw.de

Anhörung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Kessler, sehr geehrter Herr Blennemann, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der weiteren nach §3 und 5 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen Schwarzwaldverein und Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg.

Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte

Der Entwurf des Landesplanungsgesetzes (LPlanG) ist nach unserer Auffassung rechtswidrig. Aus LNV-Sicht verstößt er gegen das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), insbesondere gegen § 2 Nr. 6 ROG, weil er die dort geforderten "quantitativen Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme" nicht konkret festgelegt werden. Damit werden auch für die weiteren Raumordnungspläne wie Regionalpläne und Teilpläne keine verbindlichen Vorgaben vorgegeben.

Wir fordern daher, einen § 4 (neu) "Landesweit zu beachtende Ziele der Raumordnung" und Einführung mindestens der landesweit gültigen raumordnerisch verbindlichen Ziele wie:

Der Flächenverbrauch ist bis 2030 auf 2,5 ha/Tag zu begrenzen. Langfristig ist eine Flächen-kreislaufwirtschaft anzustreben.

Dies gebietet die Daseinsvorsorge für künftige Generationen, die Notwendigkeit der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln auch in Krisenzeiten sowie die Finanzierbarkeit von Unterund Erhaltung der Infrastruktur wie Wasser- und Abwasserleitungen, Strom- und Glasfaserkabel, Straßen u.a.m., die in kompakten Siedlungen und Gewerbegebieten kostengünstiger ist als in ausgedehnten.

Bereits in der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg "Jetzt das Morgen gestalten" vom 1. Februar 2007 wird das Grundverständnis definiert, wonach "Die Belastbarkeit der Natur, auch der Erdatmosphäre, sowie die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen geben Grenzen vor, innerhalb derer wirtschaftliche und soziale Entwicklung stattfindet".

Die geplanten Änderungen hinsichtlich Beschleunigung, Digitalisierung, Vereinfachung und Innovation können von uns nur dann befürwortet werden, wenn sie nicht zum Standardabbau führen oder führen können. Dies tun sie aber zum Teil:

- Die in § 9 Abs. 4 geplante Reduktion der Anhörungsfrist zum Landesentwicklungsplan von drei Monaten (laut ROG) auf einen Monat lehnen wir als bürgerunfreundlich ab.
- Der in § 13 vorgesehene Ersatz der Genehmigungspflicht von Regionalplänen (einschließlich Teilpläne und Änderung) durch reine Anzeige, die die oberste Raumordnungsbehörde zu einer Reaktion binnen drei Monaten (für Änderungen geringen Umfangs) bzw. sechs Monaten zwingen, lehnen wir ab. Personalmangel im zuständigen Ministerium könnte andernfalls dazu führen, dass Regionalpläne ungeprüft in Kraft treten. Diese Gefahr wäre gemindert, wenn die in § 4 (neu) beantragte Aufnahme von verbindlichen Zielen im LPlanG verankert würden.
- Die Experimentierklausel in §19 Abs. 1 wäre zu begrüßen, wenn ihr derzeitiger Wortlaut nicht zu Missbrauch einladen würde.

LNV-Anmerkungen zu den einzelnen Paragrafen

¹ "Die Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg setzt auf eine nachhaltige Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden. Baden-Württemberg folgt einem umfassenden Nachhaltigkeitsverständnis, indem die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen gleichrangig als integrale Bestandteile behandelt werden. Die Belastbarkeit der Natur, auch der Erdatmosphäre, sowie die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen geben Grenzen vor, innerhalb derer wirtschaftliche und soziale Entwicklung stattfindet. ….Die Nachhaltigkeitsstrategie fordert Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft auf, national und international Verantwortung zu übernehmen."

Zu § 2 "Leitvorstellung, Gegenstromprinzip"

In § 2 sind bislang keine Änderungen geplant. Der LNV beantragt jedoch Ergänzungen: In Absatz 1 Nr. 2 soll ergänzt werden (Unterstrichenes):

"... . Dabei sind ... 2. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, <u>vorrangig durch Schutz der verbliebenen Freiflächen vor Bebauung und Bodenverdichtung sowie vor Zerschneidung."</u>

Zur Begründung verweisen wir auf § 1 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG), wo es heißt: "Abs. 1 Dabei sind......."4.Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten, und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und ökologischer Belange spürbar zurückzuführen"

Wir beantragen einen neuen Abs. 3:

"Die in Abs. 1 genannten Leitvorstellungen werden durch die in § 4 genannten Ziele der Raumordnung konkretisiert."

Zu § 2a Umweltprüfung

Absatz 6 der der geltenden Fassung sollte beibehalten werden.

Zu § 4 Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Land plant die Streichung des derzeitigen § 4, weil die Regelungen zur Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bereits im ROG zu finden sind. Damit sind wir einverstanden.

Zu § 4 (neu) Landesweit gültige Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Wir beantragen einen neuen §4 "Landesweit gültige Ziele der Raumordnung" mit folgendem Inhalt

"Folgende landesweiten Ziele der Raumordnung sind in allen Regionalplänen und fachlichen Entwicklungsplänen auf Landesebene zu verankern:

- 1. Der Flächenverbrauchs ist bis 2030 auf 2,5 ha pro Tag zu begrenzen. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft anzustreben.
- 2. Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.
- 3. Die Ortsmitten sind zu stärken, etwa über raumordnerische Einzelhandelssteuerung und eine Konzentration von Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten.

- 4. Die Siedlungsdichte ist durch Festlegung von Mindestdichtewerten zu erhöhen, und zwar mindestens auf
 - 100 EW/ha für Oberzentren
 - 90 EW/ha für Mittelzentren
 - 80 EW/ha für Unterzentren
 - 70 EW/ha für Kleinzentren
 - 60 EW/ha für sonstige Gemeinden
- 5. Siedlungsentwicklung und Städtebau sind auf die Erfordernisse einer günstigen Erschließung und Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel auszurichten.
- 6. Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten landbauwürdigen Böden der Vorrangflur und der Vorbehaltsflur I sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen grundsätzlich nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.
- 7. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.
- 8. Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- 9. Die Gemeinden haben ein Leerstandskataster von bislang unbebauten Bauplätzen, leerstehenden Gebäuden, Nachverdichtungspotentialen zur führen und nach dem Einwohnermeldegesetz (Zuzüge, Wegzüge, Todesfälle) aktuell zu halten.
- 10. Der Fuß- und Radverkehr ist, auch aus gesundheitlichen und Klimaschutzgründen, auf Kosten des Straßenraums für motorisierten Individualverkehr (MIV) zu stärken.
- 11. Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind so aufeinander abzustimmen, dass eine bedarfsgerechte Anbindung, Erschließung und Verflechtung aller Teilräume des Landes und eine Verminderung der verkehrsbedingten Immissionsbelastungen erreicht werden. Dazu ist das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen integrierter Verkehrskonzepte weiterzuentwickeln und vor allem in den verkehrlich hoch belasteten Räumen auf eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems, eine Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger und eine Vermeidung zusätzlichen motorisierten Verkehrs hinzuwirken.
- 12. Neubauflächen sind vorrangig in Entwicklungsachsen auszuweisen und auf Siedlungsbereiche und Siedlungsschwerpunkte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, insbesondere mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem, zu konzentrieren.
- 13. Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von integrierten Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht umzubauen. Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der öffentliche Personennahverkehr auf Kosten des motorisierten Individualverkehrs einen möglichst hohen Anteil am motorisierten Verkehr übernehmen, ohne dass die gefahrenen Personenkilometer pro Jahr steigen. Das Straßennetz ist so zu entschleunigen und wo möglich zurückzubauen, dass eine ausreichend leistungsfähige Grundausstattung gewährleistet wird.

14. Die Wohn- und Umweltbedingungen sind durch Planungen und Maßnahmen zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs zu verbessern.

Begründung:

- zu Nr. 1: Ohne diese Festlegung verstößt das Landesplanungsgesetz insbesondere gegen § 2 Nr. 6 des ROG, weil es die dort geforderten "quantitativen Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme" nicht konkretisiert und dies nicht auch von den Raumordnungsplänen (Regionalplan und Teilpläne) verlangt.
 - Zur Begründung verweisen wir auf § 2 "Grundsätze der Raumordnung" des ROG².
- zu Nr. 2: entspricht dem verbindlichen Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplan 2002.
- zu Nr. 3: aus der Empfehlung 6 der IREUS-Studie vom Juni 2024 "Integrierte Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung", siehe https://www.ireus.uni-stuttgart.de/dateiuploads/Zusam-menfassung Empfehlungen.pdf
- zu Nr. 4: Es handelt sich um die um 10 Einwohner/ha vergrößerten Orientierungswerte aus den WM-Hinweise zur Plausibilitätsprüfung für Wohnflächenbedarf der Gemeinden vom 15.02.2017, hier allerdings als Mindestdichtewerte.

...

² § 2 "Grundsätze der Raumordnung" des ROG

^{6.} Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen und weiterzuentwickeln. Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Der in Satz 1 geregelte Wasserhaushalt umfasst auch den Landschaftswasserhaushalt. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener <u>Verkehrsflächen.</u> Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Die nachhaltige Entwicklung im Meeresbereich ist unter Anwendung eines Ökosystemansatzes gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 135) zu unterstützen.

- zu Nr. 5: Entspricht Ziel 2.2.3.2 des LEP 2002
- Zu Nr. 6: Satz 1 entspricht gekürzt dem verbindlichen Ziel 5.3.2 des LEP 2002, ergänzt um die Konkretisierung der "besonders geeigneten Böden" nach der MLR-VwV Standortskartierung und Bodenbilanz" vom 31. März 2022, die *Böden der Vorrangflur* definiert (Punkte größer 60, Besonders landbauwürdige Flächen) und *Böden der Vorbehaltsflur I* (45 bis kleiner 60 Punkte, Landbauwürdige Flächen).
 - Satz 2 entspricht unverändert Satz 2 des Ziels 5.3.2 des LEP 2002.
- zu Nr. 7: entspricht Satz 2 des verbindlichen Ziels 3.1.9 des LEP 2002.
- zur Nr. 8: entspricht Ziel 2.2.3.7 des LEP 2002
- zu Nr. 9: ergibt sich aus Satz 2 des Ziels 2.2.3.1 "Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen." Ohne ein solches Kataster kann das verbindliche Raumordnungsziel nicht verfolgt und erreicht werden.
- zu 11. entspricht dem Grundsatz 1.7 des LEP 2002
- zu 12: entspricht Satz 2 des Ziels 2.2.3.2 des LEP 2002
- zu 13: stark verändert nach Grundsatz 2.2.3.5 des LEP 2002
- zu 14: entspricht Grundsatz 2.4.2.4 des LEP 2002

Zu § 5 Planerhaltung

In Abs. 1 Satz 1 ist vermutlich ein Fehler unterlaufen, indem ein falscher ROG-Paragraf genannt wird. Richtig muss es aus LNV-Sicht heißen: "§ 11 Absatz 1 ROG" (satt § 13), so dass der Halbsatz heißt:

"Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplanes gemäß § <u>11 Absatz 1 ROG</u> nur beachtlich, wenn …"

Zu § 6 Arten [der Entwicklungspläne]

Zur Eindeutigkeit würde der LNV es begrüßen, wenn die "fachlichen Entwicklungspläne" ergänzt werden könnten: "fachliche Entwicklungspläne auf Landesebene".

Zu § 7 Inhalt des Landesentwicklungsplans

Bislang sind hier keine Änderungen vorgesehen. Wir beantragen jedoch eine Ergänzung des beispielhaften Katalogs in Absatz 2 um folgende Nummern:

5. die räumlichen Voraussetzungen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung,

- 6. Ziele und Maßnahmen zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlung- und Verkehrszwecke, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Absenkung der Flächeninanspruchnahme sowie zur vorrangigen Inanspruchnahme von Flächen der Innenentwicklung, zur Nachverdichtung und der Flächenwiedergewinnung.
- 7. ein landesweit einheitliches Güteklassensystem für den öffentlichen Verkehr nach dem Vorbild der ÖV-Güteklassenmodelle der Schweiz und von Österreich.

Begründung:

zu Nr. 6: Wir verweisen wir nochmals auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.

zu Nr. 7: Damit werden Siedlungsflächen bezüglich ihrer ÖV-Bedienungsqualität einfach und verständlich bewertet und als Planungsgrundlage für die bessere Verknüpfung von Siedlungsentwicklung und Verkehr nutzbar. Zudem ist eine Verknüpfung mit Zielen zu Siedlungsdichtewerten für Wohnen und Gewerbe zu empfehlen. Wir verweisen auf die IREUS-Empfehlungen³

Zu § 9 Planungsverfahren; Mitwirkung des Landtags

In Abs. 4 will das MLW die *Frist für Stellungnahmen* zum Entwurf des Landesentwicklungsplans bzw. der fachlichen Entwicklungspläne auf Landesebene in Abweichung vom ROG <u>von drei auf nur einen Monat kürzen</u>. Dies lehnt der LNV ab. Für einen derart umfassenden und für die nachfolgenden Regionalpläne verbindlichen Wirtschaftsplan auf Landesebene ist eine Anhörungsfrist von lediglich einem Monat deutlich zu kurz. Wir halten drei Monate Frist für das Mindestmaß und geben zu bedenken, dass das Land für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans weit mehr als fünf Jahre plant, so dass es auf zwei Monate mehr Prüfzeit nicht ankommt.

In Abs. 4 wird als Bekanntmachungsort für die Beteiligung der Öffentlichkeit nur der kostenpflichtige Staatsanzeiger festgelegt, der aber nicht von der Bevölkerung gelesen wird. Wir schlagen das Beteiligungsportal des Landes https://beteiligungsportal.baden-wuerttem-berg.de/de/startseite sowie das UVP-Verbundportal der Bundesländer https://www.uvp-portal.de/de/node/422 zusätzlich vor und bitten um Ergänzung.

Zu § 11 Form und Inhalt [der Regionalpläne]

Wir beantragen, in der Liste des § 11 Abs. 3 LplG die folgenden Vorgaben für die Regionalpläne zu ergänzen:

12. die räumlichen Voraussetzungen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung,

³ https://www.ireus.uni-stuttgart.de/forschung/forschungsprojekte/RVNA_Suv/

13. Ziele und Maßnahmen zur Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlung- und Verkehrszwecke, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Absenkung der Flächeninanspruchnahme sowie zur vorrangigen Inanspruchnahme von Flächen der Innenentwicklung, zur Nachverdichtung und der Flächenwiedergewinnung."

Zu § 12 Planungsverfahren

In Abs. 1 sieht der Entwurf einen neuen Satz 2 vor, der heißt: "Die Planungsverfahren sind zweckmäßig und beschleunigt durchzuführen (Beschleunigungsgrundsatz)". Auf einen solchen unbestimmten Appell sollte aus LNV-Sicht verzichtet werden. Die beste Beschleunigung ist eine ausgewogene, sachgerechte Planung, die alle Aspekte abgewogen berücksichtigt. In Abs. 3 wird als Bekanntmachungsort für die Beteiligung der Öffentlichkeit erneut nur der kostenpflichtige Staatsanzeiger festgelegt. Auch hier bitten wir um Ergänzung um das Beteiligungsportal des Landes https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/startseite sowie das UVP-Verbundportal der Bundesländer https://www.uvp-portal.de/de/node/422.

Zu § 13 Anzeigeverfahren, öffentliche Bekanntmachung

und

Zu § 13a Beschleunigung für Pläne und Planänderungen zum Ausbau der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik

Das Ministerium will die Genehmigungspflicht von Regionalplänen einschließlich Teilplänen und Änderungen abschaffen zugunsten einer reinen Anzeigepflicht, auf die das Ministerium bei vorhabenbezogenen oder anderen punktuellen Änderungen binnen drei Monaten, bei umfangreichen Änderungen binnen sechs Monaten reagieren muss, andernfalls tritt der Plan in Kraft.

Der LNV hält das Anliegen für einen Abbau qualifizierter Planungsstandards. Die Genehmigungspflicht hat bisher – viel zu wenig, aber immerhin – Auswüchse beim Flächenverbrauch verhindert. Das sollte sie auch künftig tun. Personalmangel darf kein Grund sein, mangelhafte Pläne in Kraft treten zu lassen. Sonst könnten ganze Industriegebiete in Grünzüge geplant werden und in Kraft treten.

Zu § 19 neu: Erprobung von Maßnahmen, Sicherstellung der staatlichen Aufgabenerfüllung

In Abs. 1 sollen Abweichungen von Form und Inhalt der Regionalplanaufstellung zugelassen werden, wenn die Abweichungen "insbesondere zur Erprobung <u>oder</u> Umsetzung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiewende, der Klimaanpassung oder der Reduzierung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen dienen."

In der jetzigen Form die ist Regelung ein Freibrief für alles. Wir halten sie nur für gerechtfertigt, wenn sie klarer definiert wird und Schranken und Begrenzungen genannt werden. Der Naturschutz ist da ein gebranntes Kind: Im Zuge der Änderung des Planungs- und Naturschutzrechts im Zeichen der Energiewende wurden teilweise inakzeptable Experimente umgesetzt und rechtlich verfestigt.

Als "Umsetzung raumbedeutsamer Planungen", die nicht mehr als "Erprobung" angesehen werden können, wäre hier die Freiflächen-Photovoltaik zu nennen.". Vom Grundsatz, dass bei der Freiflächen-PV nicht mehr Leistung ausgebaut werden soll als auf Dächern und versiegelten Flächen, wird zunehmend abgewichen. Und mittlerweile hält auch der Netzausbau nicht mit dem Ausbau der Freiflächen-PV Schritt.

Uneingeschränkt sinnvoll wären aus unserer Sicht demnach Ausnahmen für die Erprobung und Umsetzung von Planungen und Maßnahmen zur Reduzierung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen oder für Flächen und Maßnahmen für die Umsetzung von Artenhilfsprogrammen für vom Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffene Arten.

Der LNV sieht die Formulierung des neuen Abs. 2 als zu unkonkret an. Darin sollen im Falle von "aus äußerst dringlichen, zwingenden Gründen im Zusammenhang mit Ereignissen erforderlich sind, die der Planungsträger nicht voraussehen konnte" von Festlegungen in Entwicklungsplänen des Landes und in Regionalplänen und sogar von Zielen der Raumordnung abgewichen werden können.

Der LNV bittet um Konkretisierung in: "aus äußerst dringlichen, zwingenden Gründen <u>der Behebung von Katastrophenschäden oder kurzfristiger Krisenbewältigung</u> erforderlich sind, die der Planungsträger nicht voraussehen konnte".

Wir verweisen auf die Begründung zu §19.

Zu § 24 Zielabweichungsverfahren

Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen: ", wenn diese aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses erforderlich ist."

Wir bitten in Satz 2 um Ergänzung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Den letzten Satz "Die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde hat keine aufschiebende Wirkung" beantragen wir, ersatzlos zu streichen.

Zu § 28 Raumbeobachtung

In Absatz 2 ist die Pflicht der Träger der Bauleitplanung verankert, den höheren Raumordnungsbehörden die Bauleitpläne und ihre Änderungen zu übermitteln.

Wir schlagen hier eine zeitliche Frist sowie Vorgaben zu zusammenfassenden Mindestangaben bei der Übermittlung der Bauleitpläne, wie etwa Art des Bebauungsplans (z.B. nach § 13,

§ 13a, § 215a BauGB), Flächengröße, Datum des Inkrafttretens usw. vor, um die Eintragung ohne großen Aufwand des Nachlesens und Nachschlagens für die höhere Raumordnungsbehörde zu ermöglichen.

In Abs. 4 sind die Raumordnungsbehörden zwar weiterhin verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen der Entwicklungspläne auf Landesebene und der Regionalpläne aufgrund in Umweltberichten festgelegter Überwachungsmaßnahmen zu überwachen. Festlegung solcher Überwachungsmaßnahmen finden in den Entwicklungs- und Regionalplänen entweder kaum statt oder werden nicht überprüft oder es finden keine Gegenmaßnahmen statt, wenn die Entwicklung in die falsche Richtung läuft.

Beispiel: Im Landesentwicklungsplant 2002 (LEP) findet sich der Begriff "Überwachung" oder "Monitoring" überhaupt nicht. Daher sollte Art und Umfang des Monitorings im LPlanG definiert werden, damit die Raumplanung europarechtskonform abläuft.

Zu § 29 Analysen zur Landesentwicklung

Wir beantragen, dass die Analysen der obersten Raumordnungsbehörde nicht nur dem Landtag, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, nicht nur die daraus abgeleiteten Erkenntnisse.

Da die Analysen als Grundlage für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans dienen sollen, beantragen wird die verbindliche Aufnahme folgender Analysen:

- Flächenverbrauch (getrennt nach Siedlungen und Verkehrsflächen),
- Flächenzerschneidung,
- Straßenlängen und -flächen nach Straßenkategorien, sowie die damit verbundene Entwicklung der Unterhaltungs- und Erhaltungskosten,
- ebenso für Schienenwege,
- Personenkilometer im Motorisierten Individualverkehr sowie Tonnenkilometer im Güterverkehr (getrennt nach Straßenkategorien und Öffentlichen Verkehr)
- Flächenentwicklung pro Arbeitsplatz in Gewerbe-/Industriegebieten, nach Kategorien getrennt
- Flächenentwicklung pro Einwohner für Wohnen.

Damit sollen die Entwicklungen etwa beim Flächenverbrauch sowie die Kosten des Straßenunter- und -erhalts aufgezeigt werden, um politisch darauf reagieren zu können.

Wir verweisen u.a. auf die IREUS-Studie "IREUS-Empfehlungen – Integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung"⁴

Zu § 45 Regionalzweckverbände (Streichung)

Die Streichung von § 45 wird begrüßt, da damit eine vergleichbare Organisation der Regionalverbände sichergestellt wird.

Abschließend möchten wir an die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand appellieren: Die Landesregierung hat in § 3 des Umweltverwaltungsgesetzes eine Vorbildfunktion verankert, der sie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf allerdings erneut nicht nachkommt.

§ 3 "Vorbildfunktion der öffentlichen Hand"

(1) Der öffentlichen Hand kommt beim Umweltschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Bei Planungen und Vorhaben der öffentlichen Hand sollen die in § 1 Absatz 1 genannten Ziele in besonderer Weise berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 und 2 erfüllen die Gemeinden und Landkreise die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung.

Wir sehen unsere Vorschläge als einen Impuls an, auch bei der Landesplanung eine solche Vorbildfunktion vorzuleben.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anträge wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Bronner Vorsitzender

⁴ Ebenso https://www.ireus.uni-stuttgart.de/forschung/forschungsprojekte/RVNA Suv/